

**Allgemeinverfügung  
zur Absonderung von engen Kontaktpersonen  
nach dem Infektionsschutzgesetz**

Bekanntmachung vom 1. Januar 2022

Ges 3210

Telefon: 90299-3622 oder 90299-0, intern 9299-3622

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29 Absatz 1 und 2, § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, und Nummer 16 Absatz 1 Buchstabe a der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ZustKat Ord) vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, und nach § 3 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE) vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), das zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, folgende

**Allgemeinverfügung**

**1 - Anwendungsbereich**

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für Personen, denen vom Ge-

sundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamts mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts enge Kontaktpersonen sind.

Hat die enge Kontaktperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, gelten die Regelungen dieser Allgemeinverfügung so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

## 2 - Anordnung und Beginn der Absonderung

Enge Kontaktpersonen müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts oder der Mitteilung auf Veranlassung des Gesundheitsamts absondern, das heißt in Quarantäne begeben.

Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung sind Geimpfte und Genesene gemäß den aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts, soweit

- sich bei der geimpften oder genesenen Person innerhalb von 14 Tagen nach dem engen Kontakt **keine** Krankheitszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion (nachfolgend typische Krankheitszeichen) hindeuten (wie erhöhte Temperatur über 37,5 Grad, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Allgemeinsymptome oder akute respiratorische Symptome wie zum Beispiel Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Kopf- oder Gliederschmerzen, speziell bei Kindern auch Durchfall oder Erbrechen)
- und
- die positiv getestete Person, zu der der enge Kontakt bestand, keine Infektion mit einer der besorgniserregenden Virusvarianten (außer Alpha - B.1.1.7 oder Delta - B.1.617.2 sowie Sublinien) aufweist.

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html)

Übersicht zu den besorgniserregenden SARS-CoV-2 Virusvarianten (VOC):

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Virusvariante.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html)

## 3 - Vorschriften zur Absonderung

3.1 - Die Absonderung hat in einer Wohnung oder in einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (Absonderungsort). Der zeitweise Aufenthalt in einem zu dem Absonderungsort gehörenden Garten, einer Terrasse oder auf einem Balkon ist alleine gestattet.

3.2 - Enge Kontaktpersonen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Sollte während der Absonderung eine medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport zwingend erforderlich werden, darf der Absonderungsort verlassen werden. Das Gesundheitsamt ist - soweit möglich - vorab zu unterrichten und die versorgende Einrichtung und der Rettungsdienst über den Grund der Absonderung im Vorfeld zu informieren. Für Testungen, die nach Nummer 7 dieser Allgemeinverfügung die Absonderungszeit verkürzen können, darf der Absonderungsort unter folgenden Voraussetzungen verlassen werden:

Die enge Kontaktperson

- zeigt keine typischen Krankheitszeichen,
- klärt die Möglichkeit einer Testung als enge Kontaktperson im Vorfeld ab
- vermeidet - soweit möglich - die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und
- trägt - soweit möglich - eine FFP2-Maske

3.3 - In der gesamten Zeit der Absonderung soll eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Haushalt der engen Kontaktperson lebenden, nicht selbst isolierten Personen beachtet werden, mit Ausnahme von Kindern/Menschen mit Betreuungsbedarf.

3.4 - Während der Absonderung darf die enge Kontaktperson keinen Besuch von

Personen, die nicht zum selben Haushalt gehören, empfangen, es sei denn der Besuch dient einer Antigen-Schnelltestung oder einer PCR-Testung durch fachkundiges oder geschultes Personal.

#### **4 - Hygieneregeln während der Absonderung**

Die Hinweise des Gesundheitsamts sowie des Robert Koch-Instituts zu den aktuellen Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html)

#### **5 - Maßnahmen während der Absonderung**

5.1 - Während der Zeit der Absonderung hat die enge Kontaktperson ein Tagebuch zu führen, in dem - soweit möglich - täglich (mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden zwischen den Messungen) die Körpertemperatur und - soweit vorhanden - der Verlauf von Krankheitszeichen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes hat die enge Kontaktperson Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.

5.2 - Es wird empfohlen, während der Absonderung wie auch vor Verlassen des Absonderungsortes zwecks Durchführung einer die Absonderungszeit verkürzenden Testung, einen Antigen-Schnelltest zur Eigenanwendung durchzuführen. Bei einem positiven Ergebnis des Antigen-Schnelltests ist das Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren und es gelten die Regelungen für positiv getestete Personen der 4. InfSchMV oder etwaiger Nachfolgeregelungen (zurzeit § 7 Absatz 3 Satz 2 der 4. InfSchMV). Das Gesundheitsamt wird dann im Regelfall die Durchführung einer PCR-Testung anordnen.

#### **6 - Weitergehende Regelungen während der Absonderung**

6.1 - Wenn enge Kontaktpersonen typische Krankheitszeichen entwickeln, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch oder per E-Mail zu kontaktieren.

##### **Kontaktdaten des Gesundheitsamts:**

E-Mail: [corona@ba-sz.berlin.de](mailto:corona@ba-sz.berlin.de)

Telefon: 030 90299-3670

Das Gesundheitsamt ordnet sodann eine PCR-Testung zur Abklärung einer SARS-CoV-2-Infektion an. Das Gesundheitsamt kann aufgrund der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts gegebenenfalls eine Testwiederholung oder eine Testung am Ende der Absonderungszeit anordnen.

6.2 - Ist die enge Kontaktperson minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

#### **7 - Beendigung der Maßnahmen**

7.1 - Bei engen Kontaktpersonen, die während der Absonderungszeit keine typischen Krankheitszeichen entwickeln, beträgt die Dauer der Absonderung gerechnet ab dem ersten Tag nach dem letzten engen Kontakt zu der mit SARS-CoV-2 infizierten Person nach den aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts:

- 10 Tage bei engem Kontakt mit einer SARS-CoV-2 positiven Person, die weder den Verdacht noch die Bestätigung auf eine Infektion mit einer der besorgniserregenden Virusvarianten (außer Alpha - B.1.1.7 oder Delta - B.1.617.2 sowie Sublinien) aufweist
- 14 Tage bei engem Kontakt zu einer SARS-CoV-2 positiven Person, bei der ein Verdacht auf beziehungsweise eine bestätigte Infektion mit einer der besorgniserregenden Virusvarianten (außer Alpha - B.1.1.7 oder Delta - B.1.617.2 sowie Sublinien) vorliegt.

Lebt die mit SARS-CoV-2 infizierte Person mit anderen Personen in einem Haushalt, endet die Absonderung für die Haushaltsmitglieder zehn Tage nach Beginn der Symptome der positiv getesteten Person, unabhängig vom Auftreten weiterer SARS-CoV-2-Infektionen im Haushalt. Weist die mit SARS-CoV-2 infizierte Person keine Symptome auf, tritt an die Stelle des Tages mit Symptombeginn der Tag der Ersttestung.

Zeigt ein frühestens ab dem 5. Tag durchgeführter PCR-Test oder ein frühestens ab dem 7. Tag unter Aufsicht von oder durch fachkundige oder geschulte Personen

durchgeführter qualitativ hochwertiger Antigen-Schnelltest ein negatives Ergebnis, endet die Absonderung der engen Kontaktperson vorzeitig mit Vorliegen des Testergebnisses. Vor den genannten Tagen durchgeführte Tests können jedoch nicht zu einer Verkürzung der Absonderungsdauer führen. Bei einem positiven Testergebnis wird die Absonderung fortgesetzt und es gelten die Regelungen für positiv getestete Personen der 4. InfSchMV oder etwaiger Nachfolgeregelungen (zurzeit § 7 Absatz 1 beziehungsweise 2 und Absatz 5 der 4. InfSchMV).

Ein qualitativ hochwertiger Antigen-Schnelltest im Sinne dieser Regelung ist ein Test, der die jeweils aktuellen durch das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut (RKI) festgelegten Mindestkriterien für Antigentests erfüllt und als solcher auf der Internetseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) aufgeführt wird.

[www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/\\_node.html](http://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html)

7.2 - Bei engen Kontaktpersonen, bei denen während der Absonderung typische Krankheitszeichen aufgetreten sind, endet die Absonderung frühestens, wenn die Absonderungsfrist von zehn Tagen abgelaufen ist und zusätzlich ein negatives Testergebnis der nach Nummer 6.1 durchgeführten PCR-Testung/-en vorliegt. Bei einem positiven Testergebnis wird die Absonderung fortgesetzt und es gelten die Regelungen für positiv getestete Personen der 4. InfSchMV oder etwaiger Nachfolgeregelungen (zurzeit § 7 Absatz 2 und Absatz 5 der 4. InfSchMV).

7.3 - Über abweichende Regelungen entscheidet das Gesundheitsamt.

### 8 - Maßnahmen nach Beendigung der Absonderung

Zeigt die enge Kontaktperson innerhalb von 14 Tagen nach dem letzten engen Kontakt zu der mit SARS-CoV-2 infizierten Person typische Krankheitszeichen, ist sie (erneut) verpflichtet, sich unverzüglich abzusondern und das Gesundheitsamt zu kontaktieren. Das Gesundheitsamt ordnet sodann eine PCR-Testung zur Abklärung einer SARS-CoV-2-Infektion an. Bei einem negativen Testergebnis endet die Pflicht zur Absonderung. Bei einem positiven Testergebnis wird die Absonderung fortgesetzt und es gelten die Regelungen für positiv getestete Personen der 4. InfSchMV oder etwaiger Nachfolgeregelungen (zurzeit § 7 Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 und Absatz 5 der 4. InfSchMV).

### 9 - Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a Nummer 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

### 10 - Sofortige Vollziehbarkeit, öffentliche Bekanntgabe im Internet, Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Die Allgemeinverfügung wurde gemäß § 2 Absatz 5 VwVfG Bln in Verbindung mit § 41 Absatz 4 VwVfG aufgrund besonderer Eilbedürftigkeit am 1. Januar 2022 auf der Internetseite des Bezirksamtes unter:

<https://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/aktuelles/corona/allgemeinverfuegung/artikel.1010049.php>

zugänglich gemacht.

Mit der Zugänglichmachung der Allgemeinverfügung auf der Internetseite gilt sie gemäß § 2 Absatz 5 Satz 3 VwVfG BE als bekannt gegeben. Sie tritt mit Ablauf des 31. Januar 2022 außer Kraft.

### Begründung

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde bei Ansteckungsverdächtigen anordnen, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG, der sich weltweit verbreitet hat. Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird insgesamt als sehr hoch eingeschätzt. Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender

der Krankheitsverläufe muss es daher das Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen, wie eine Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu mit SARS-CoV-2 infizierten Personen eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zu verhindern beziehungsweise zeitlich zu verlangsamen. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten. Zur Eindämmung der Virusübertragung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems ist es daher weiterhin erforderlich, Ansteckungsverdächtige abzusondern.

Gemäß § 7 Absatz 6 der 4. InfSchMV setzen die Regelungen dieser Allgemeinverfügung die Vorgaben und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts um. So beträgt die Absonderungszeit entsprechend den Vorgaben des Robert Koch-Instituts grundsätzlich nur noch zehn Tage mit der Möglichkeit der Verkürzung der Absonderungszeit. Da jedoch nach wie vor davon ausgegangen wird, dass die Inkubationszeit bis zu 14 Tage betragen kann, ist ein Selbstmonitoring auch nach der Absonderung notwendig und erforderlich. Zeigen sich bis zu 14. Tage nach dem engen Kontakt typische Krankheitszeichen hat eine (gegebenenfalls erneute) Absonderung und Abklärung einer Infektion mittels PCR-Test zu erfolgen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Bezirksstadträtin für Jugend und Gesundheit, Kirchstraße 1/3, 14163 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit qualifizierter elektronischer Signatur nach der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. Nummer L 257 der Europäischen Union vom 28. August 2014, Seite 73) sowie dem Vertrauensdienstegesetz, verkündet als Artikel 1 des eIDAS-Durchführungsgesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I 2745) an die E-Mail-Adresse: [juggesdez@ba-sz.berlin.de](mailto:juggesdez@ba-sz.berlin.de) einzulegen. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.